



Kontrollbericht 3/2021

## Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2020 (VRV) - Prüfteil

(Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung)

GZ.: StRH – 011389/2021

Graz, 12. April 2021

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),  
photo 5000 – [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com) (4)

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte  
bis zum 31. März 2021 zugrunde.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>1</b>	<b>Stellungnahme zur Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Graz</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Überblick</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsabgrenzung</b>	<b>9</b>
3.1	<b>Auftrag und Überblick</b>	<b>9</b>
3.2	<b>Kontrollziel und Auftragsdurchführung</b>	<b>9</b>
3.3	<b>Kontrollhandlungen</b>	<b>10</b>
3.3.1	Analytische Handlungen	10
3.3.2	Prüferische Durchsichten	10
3.3.3	Belegkontrollen	11
3.3.4	Inventarkontrollen	11
3.3.5	Abstimmarbeiten	11
3.3.6	Internes Kontrollsystem	11
3.3.7	Prüfungseinschränkung	11
3.4	<b>Kontrollverlauf</b>	<b>12</b>
3.5	<b>Ableitung der prüferischen Stellungnahme</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Inhaltlicher Berichtsteil</b>	<b>14</b>
4.1	<b>Cashpool-Konto</b>	<b>14</b>
4.2	<b>Budgetüberschreitungen</b>	<b>16</b>
4.3	<b>Auflösungen von Rückstellungen</b>	<b>16</b>
4.4	<b>Bewertung von Beteiligungen</b>	<b>17</b>
4.5	<b>Bezüge gewählter Organe</b>	<b>17</b>
4.6	<b>Haftungsnachweis</b>	<b>18</b>
4.7	<b>Sponsoring</b>	<b>19</b>
4.8	<b>Subventionen</b>	<b>19</b>
4.9	<b>Erläuterungen der Abweichungen vom Voranschlag</b>	<b>20</b>
4.10	<b>Rückstellungen</b>	<b>21</b>
4.11	<b>Zinszahlungen</b>	<b>22</b>

4.12	Anlage 6j (Nachweis über unmittelbare Beteiligungen)	23
<b>5</b>	<b>Zusammengefasste Empfehlungen</b>	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>Kontrollmethodik</b>	<b>26</b>
6.1	<b>Komponenten</b>	<b>26</b>
6.1.1	Komponente „Analytische Handlungen“	26
6.1.2	Komponente „Anlagen zum Rechnungsabschluss“	26
6.1.3	Komponente „Buchungsjournal“	26
6.2	<b>Korrekturen und Umbuchungen</b>	<b>27</b>
6.3	<b>Zur Prüfung herangezogene Unterlagen</b>	<b>27</b>
6.4	<b>Besprechungen</b>	<b>27</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
FiPos	Finanzposition
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GZ	Geschäftszahl
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
KFA	Krankenfürsorgeanstalt
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
LGBl.	Landesgesetzblatt
RA	Rechnungsabschluss
SAP	Software der SAP AG, Walldorf/Deutschland
Stmk.	Steiermark
VA	Voranschlag
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

# 1 Stellungnahme zur Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Graz

Der Stadtrechnungshof hatte die Frage zu beantworten, ob der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Graz vollständig, rechtskonform und rechnerisch richtig war. Er führte Analysen, stichprobenweise Belegkontrollen, Abstimmarbeiten zu Hilfsaufzeichnungen sowie rechnerische Kontrollen durch.

**Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Graz war - im Wesentlichen - vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform.**

Die Rechtsgrundlagen für diese Kontrolle des Stadtrechnungshofs waren:

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
- Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz
- Gemäß § 96 Absatz 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz hatte das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates den Entwurf des Rechnungsabschlusses so zeitgerecht zu erstellen, dass dieser spätestens vier Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden konnte. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses war gemäß § 96 Absatz 1 Statut das zuständige Mitglied des Stadtsenats (Finanzstadtrat) verantwortlich.
- Gemäß § 98 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz und § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof, oblag dem Stadtrechnungshof die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse.

## 2 Überblick

Folgende Anmerkungen waren aufgrund von **Prüfhemmnissen** zu treffen:

- Die Nachvollziehbarkeit der Vollständigkeit von Sponsor-Beträgen war wegen fehlender Auswertungsmöglichkeit im städtischen Buchhaltungssystem SAP/GeOrg nicht gegeben.
- Die Nachvollziehbarkeit der Vollständigkeit von Subventionen war wegen nicht vollständiger Kennzeichnung als Subvention im städtischen Buchhaltungssystem SAP/GeOrg nicht gegeben.

Der Stadtrechnungshof konnte gemäß § 34 Absatz 3 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz folgende **Änderungen** in dem ihm zur Kontrolle vorgelegten Jahresabschluss anregen. Die Finanzdirektion änderte nach Anordnung des für Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitglieds folgende Bereiche:

- Saldo des städtischen Cashpool-Kontos zum Stichtag 31.12.2020
- Genehmigung der Budgetüberschreitungen durch den Gemeinderat am 25.03.2020
- Korrektur des Stammkapitals der Kunsthaus Graz GmbH in Anlage 6j (Nachweis über unmittelbare Beteiligungen)
- Zinszahlungen in Anlage 6c waren nicht mit dem Kreditmanager abstimmbare
- Korrektur der Anlage 6r (Haftungsnachweis)

Auf Grund von durch den Stadtrechnungshof angeregte Änderungen, welche das zuständige Stadtsenatsmitglied **nicht angeordnet** hatte, traf der Stadtrechnungshof folgende Anmerkungen:

- Erläuterungen wesentlicher Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss für den Bereich Ergebnisrechnung lagen nicht vor.
- Die Verbuchung der Auflösungen von Rückstellungen erfolgte nicht einheitlich
- Der Rechnungsabschluss wies die Bezüge der gewählten Organe nicht getrennt nach Stadtsenat, Gemeinderat, Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern aus
- Die Rückstellung zur Verlustübernahme der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH beinhaltete auch Fördergelder des Landes Steiermark
- Zinszahlungen im Finanzierungshaushalt waren nicht mit dem Kreditmanager abstimmbare

Der Gemeinderat hatte gemäß § 96a Absatz 3 Statut das Recht, die zur Behebung notwendigen Maßnahmen zu beschließen. In einem solchen Fall hatte der Bürgermeister den Rechnungsabschluss neuerlich dem Gemeinderat zur

Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Mängel behoben waren.

Dieser Band gibt die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes im Rahmen der Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse bzw. der Vermögensprüfung wieder. Eine Analyse des hier geprüften Zahlenwerks sowie eine Einführung in die neue Darstellung des Rechnungsabschlusses ist im Bericht „Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2020 (VRV) – Analyseteil“ zu finden.

#### **Stellungnahme der Finanzdirektion:**

Die Finanzdirektion bedankt sich für die konstruktive Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 sowie der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020, die vor dem Hintergrund der erstmaligen Anwendung der VRV 2015 und unseres neuen SAP-GeOrg-Systems sowie der Corona-Pandemie eine ganz besondere Herausforderung war. Es steht außer Zweifel, dass die Finanzaufgaben 2020 inhaltlich keinen nachhaltigen Haushalt, wie er in Normaljahren anzustreben wäre, darstellen können, und es gibt im ersten Jahr nach der Einführung der VRV 2015 auch viele formelle Zweifelsfragen, deren endgültige Beantwortung sich wohl erst im Laufe einer mehrjährigen Praxis entwickeln wird. Die Vorbereitungsarbeiten für den Rechnungsabschluss 2020 waren – durch das neue Rechnungswesen-System SAP/GeOrg, aber auch die erstmalige Anwendung der VRV 2015 – sehr herausfordernd und konnten nur durch den außerordentlichen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzdirektion und der Abteilung für Rechnungswesen bewältigt werden. Wir werden natürlich die organisatorischen Erfahrungen aus diesem Jahr sowie die Empfehlungen des Stadtrechnungshofs analysieren und in eine weitere Verbesserung des Prozesses Rechnungsabschluss (der nächstes Jahr ja auch nicht mehr durch die gleichzeitige Doppelbelastung wegen der Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz beeinträchtigt sein wird) einfließen lassen. Die wichtigsten Fachfragen, welche auch eingehend mit dem Stadtrechnungshof erörtert worden sind, sind im beiliegenden Artikel eingehender beschrieben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wäre bei den einzelnen Punkten darauf zu verweisen.



## 3 Prüfungsabgrenzung

### 3.1 Auftrag und Überblick

Dem Gemeinderat oblag als oberstem überwachenden Organ der Stadt (§ 45 Absatz 1 Statut) im Zuge der Verabschiedung des Rechnungsabschlusses die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsgrundsätze (§ 97 Absatz 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut)<sup>1</sup>). Um den Gemeinderat bei seiner Kontrolltätigkeit (insbesondere bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses) zu unterstützen, kontrollierte der Stadtrechnungshof Graz den Rechnungsabschluss vor. Dieser führte die Prüfung auf Grundlage des § 34 Absatz 2 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz und des § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz (in der Folge: GO-StRH) durch.

### 3.2 Kontrollziel und Auftragsdurchführung

Gemäß § 96 Statut hatte das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied den Rechnungsabschluss klar und übersichtlich zu erstellen. Er hatte ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln.

Gemäß § 4 GO-StRH waren für die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse folgende Prüfungsziele vorgegeben:

- Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit des Zahlenmaterials;
- Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsgrundsätze;
- Einhaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften)<sup>2</sup>;
- Analyse der wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe.<sup>3</sup>

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses war die Finanzdirektion zuständig. Grundlage für den Abschluss waren einerseits das städtische Buchhaltungssystem SAP/GeOrg, andererseits diverse Vorsysteme und Hilfsaufzeichnungen. Anlagen, deren Erstellung gemäß VRV 2015 zu erfolgen hatte, ergänzten den Abschluss.

Der Stadtrechnungshof legte die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses als Ordnungs- und Rechtmäßigkeitskontrolle an. Dies entsprach einem Financial Audit

---

<sup>1</sup> zuletzt geändert mit Stmk. LGBl. Nr. 114 vom 17.12.2020

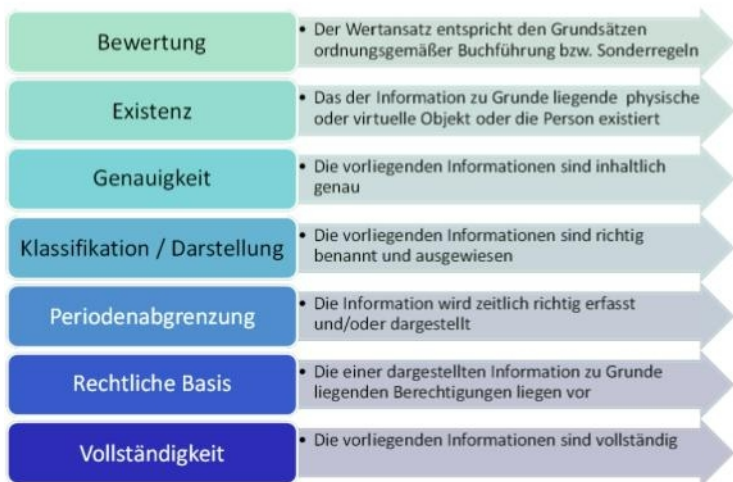
<sup>2</sup> HHO Graz, in Kraft getreten am 1.1.2020

<sup>3</sup> Eine entsprechende Prüfung und Darstellung dieses Prüfungsbereiches (konsolidierter Rechnungsabschluss) erfolgte auf Grundlage des §36 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz – zu einem späteren Zeitpunkt durch den Stadtrechnungshof.

im Sinne der internationalen Normen (ISSAI).

Im Zuge der Kontrolle prüfte der Stadtrechnungshof die im Rechnungsabschluss enthaltenen Information auf ihre Aussagekraft. Er zerlegte jede Abschlussinformation in Teilaussagen, die die einschlägigen Normen als Financial-Assertions bezeichneten.

### Financial Assertions - Übersicht



#### Financial Assertions

Jede zutreffende Assertion testete der Stadtrechnungshof auf ihre Verlässlichkeit.

Die festgestellten Abweichungen bildeten unter Berücksichtigung der Ursachen und der Auswirkung auf die Gesamtaussage des Abschlusses die Basis für die prüferische Stellungnahme des Stadtrechnungshofes.

## 3.3 Kontrollhandlungen

### 3.3.1 Analytische Handlungen

Analytische Handlungen zielten auf die Identifikation und Erklärung von Veränderungen und Verhältnissen von Wert- und Mengengerüsten ab.

### 3.3.2 Prüferische Durchsichten

Prüferische Durchsichten waren nicht-formalisierte Sichtungen von Einzelpositionen wie beispielsweise die Durchsicht von einzelnen Buchungszeilen auf einem Konto. Ziel einer solchen Konten-Durchsicht war einerseits zu verstehen, was die Stadt auf diesem Konto inhaltlich abgebildet hatte und andererseits die Suche nach im Vorhinein nicht bekannten Auffälligkeiten. Dies konnten Buchungstexte sein, die nicht mit der Kontenbezeichnung zusammenpassten, betragsmäßig auffällige Einzelbuchungen, Stornobuchungen, Umbuchungen, etc.

Der Stadtrechnungshof nahm in Fällen wesentlicher Saldenveränderungen prüferische Durchsichten auf Ebene von Finanzpositionen (Konten) vor. Bei

auffälligen Buchungszeilen führte er Belegkontrollen durch, beziehungsweise nahm in Hilfsaufzeichnungen und Dokumente Einsicht.

### 3.3.3 Belegkontrollen

Im Zuge von Belegkontrollen stimmte der Stadtrechnungshof einzelne Buchungszeilen mit den zu Grunde liegenden Originalbelegen ab. Mögliche Belege waren Eingangsrechnungen, Lieferscheine, Kontoauszüge, Organbeschlüsse, Bescheide, Ausgangsrechnungen, Edikte, etc. Der Stadtrechnungshof kontrollierte die Erfassung dieser Belege in der Buchhaltung für jedes zutreffende Beurteilungskriterium (Financial Assertions).

Der Stadtrechnungshof führte Belegkontrollen je nach Risiko wesentlicher Fehldarstellungen durch. In Bereichen, in denen viele Einzelbuchungen vorlagen, nahm er willkürliche oder zufällig ausgewählte Stichproben.

### 3.3.4 Inventarkontrollen

Im Zug der Vorprüfungen zum Rechnungsabschluss 2020 führte der Stadtrechnungshof (in Rücksichtnahme auf bestehende COVID-Maßnahmen) keine Kontrollen des Inventars durch.

### 3.3.5 Abstimmarbeiten

Abstimmarbeiten hatten sicherzustellen, dass Neben- und Hilfsaufzeichnungen mit dem Hauptbuch, das die Basis für den Abschluss war, zusammenpassten. Abstimmungen waren auch zu externen Quellen, wie beispielsweise zum Firmenbuch möglich.

Der Stadtrechnungshof führte Abstimmungen zum Hauptbuch vor allem bei den Anlagen zum Rechnungsabschluss durch. Weiteres stimmte er die städtischen Beteiligungen zum Firmenbuch, Eröffnungswerte zum Vorjahrs-Endwert, etc. ab.

### 3.3.6 Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontroll-System (IKS) war ein Bündel aus organisatorischen und technischen Maßnahmen, das die Ordnungsmäßigkeit sicherstellen sollte. Kontrollen konnten manuelle oder automatisch (Systemkontrollen) sein.

Der Stadtrechnungshof evaluierte und prüfte das IKS des neuen Buchungssystems SAP/GeOrg bereits im Rahmen eines gesonderten Kontrollberichts: [Verlässlichkeit des Buchungssystems SAP/GeOrg](#).

### 3.3.7 Prüfungseinschränkung

Die Prüfung der wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe nahm der Stadtrechnungshof im Rahmen dieses Berichtes nicht vor. Eine entsprechende

Prüfung und Darstellung dieses Prüfungsbereiches (konsolidierter Rechnungsabschluss) erfolgte auf Basis des § 36 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz zu einem späteren Zeitpunkt durch den Stadtrechnungshof.

Ebenso prüfte der Stadtrechnungshof im Rahmen dieses Berichts die internen Kontroll- und Innenrevisionsfunktionen nicht.

### 3.4 Kontrollverlauf

Die Planung sowie vorbereitende Kontrollhandlungen des Rechnungsabschlusses der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2020 führte der Stadtrechnungshofes im Zeitraum Jänner 2021 bis Ende März 2021 durch.

Die signierten Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2020 übermittelte die Finanzdirektion dem Stadtrechnungshof am 25. Februar 2021. Vor der Schlussbesprechung am 25. März 2021 empfahl der Stadtrechnungshof Änderungen im Rechnungsabschluss 2020 vorzunehmen. Die signierten Unterlagen zum geänderten Rechnungsabschluss 2020 übermittelte die Finanzdirektion dem Stadtrechnungshof nach der Schlussbesprechung am 29. März 2021.

### 3.5 Ableitung der prüferischen Stellungnahme

Nach Beendigung der Kontrolle des Jahresabschlusses der Stadt Graz gab der Stadtrechnungshof eine Stellungnahme über die erhobenen Sachverhalte ab. Dabei beurteilte er Prüfabweichungen entweder als Prüfhemmnis oder als Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften:

#### Ableiten der Stellungnahme

	PRÜFHEMMNIS Prüfumfang durch geprüfte Entität oder Umstände eingeschränkt	VERSTOSS GEGEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN Mängel in der Ordnungsmäßigkeit, Verstöße gegen Ansatz-, Bewertungs- oder Ausweisvorschriften, unzureichende Angaben oder Erläuterungen, Ungenauigkeit
Keine wesentlichen Fehler / keine wesentliche Einschränkung	<b>Uneingeschränkte Stellungnahme / Beantwortung</b>	
Unwesentlich, (Sachverhalte auf Komponentenebene, die die Stellungnahme nicht beeinflussen)	Uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung (hinweisendem Zusatz)	Uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung (hinweisendem Zusatz)
Wesentliche Sachverhalte auf Komponentenebene, die die Stellungnahme beeinflussen	Eingeschränkte Stellungnahme	Eingeschränkte Stellungnahme
In der Gesamtschau wesentlich und durchgängig unrichtig bzw. prüfgehemmt	Versagte Stellungnahme	Versagte Stellungnahme

Ein Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften war hauptsächlich in einer Missachtung der Ordnungsmäßigkeit begründet. Lag ein Prüfhemmnis vor, so war der Prüfumfang durch die kontrollierte Stelle oder durch andere Umstände eingeschränkt. Dabei war das Prüfhemmnis dem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gleichzustellen. Beim Prüfhemmnis scheiterte die Prüfung eines Sachverhaltes an der Vollständigkeit der Unterlagen und konnte so gar nicht nachvollziehbar beurteilt werden.

Beide Kategorien waren in vier Fehlerarten und deren Effekte eingeteilt:

- Im besten Fall gab es **keine wesentlichen Fehler oder Einschränkungen** und es konnte eine uneingeschränkte Stellungnahme erfolgen.
- Bei **unwesentlichen** Sachverhalten auf Komponentenebene gab der Stadtrechnungshof eine uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung, einem hinweisenden Zusatz, ab.
- **Wesentliche** Sachverhalte versah der Stadtrechnungshof auf Komponentenebene mit einer eingeschränkten Stellungnahme.
- Die **Gesamtheit** aller unwesentlichen und wesentlichen Sachverhalte untersuchte der Stadtrechnungshof schlussendlich auf ihre Wesentlichkeit. Überschritt diese Gesamtheit die zuvor festgesetzte Wesentlichkeitsgrenze, so beurteilte der Stadtrechnungshof die Gesamtschau als durchgängig unrichtig oder prüfgehemmt und versagte die Stellungnahme.

Der Stadtrechnungshof schränkte seine Stellungnahme, zu dem von der Finanzdirektion vorgelegten Rechnungsabschluss 2020, nicht ein.

## 4 Inhaltlicher Berichtsteil

### 4.1 Cashpool-Konto

Die Vermögensrechnung wies ein städtisches Cashpool-Konto nicht mit seinem Saldo zum 31.12.2020 aus.

Die Vermögensrechnung war eine Stichtagsbetrachtung des städtischen Vermögens zum 31.12.2020.

Die VRV 2015 legte in §14 (zeitliche Abgrenzung) dazu folgende Vorgehensweise fest:

- (1) Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.*
- (2) Sachverhalte, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind nicht in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.*

Ein städtisches Cashpool-Konto wies mit Kontoauszug vom 31.12.2020 einen Überziehungs-Saldo von rund 54 Millionen Euro aus.

Die Vermögensrechnung stellte dieses Konto innerhalb der kurzfristigen Finanzschulden mit einem Überziehungs-Saldo von rund 117 Millionen dar.

Die Differenz von rund 63 Millionen Euro erklärte die Finanzdirektion durch fiktive Geldflüsse, welche erst im Jahre 2021 stattfanden, trotzdem aber in der Buchhaltung des Jahres 2020 erfasst waren. Hintergrund dieser Buchung in das Jahr 2020 war die Aufstockung der Zahlungsmittelreserven zur Bedeckung der Rücklagen.

Der Stadtrechnungshof hält kritisch fest, dass die Vermögensrechnung durch Aufnahme der Geldflüsse aus dem Jahr 2021 Sachverhalte darstellt hat, welche erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind.

#### Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- keine Sachverhalte in den Rechnungsabschluss aufzunehmen, welche nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind
- Bankkonten ausschließlich mit jenen Salden im Rechnungsabschluss auszuweisen, welche diese gemäß Kontoauszug zum Stichtag haben

Die Finanzdirektion korrigierte diese Falschdarstellung aufgrund eines Änderungsvorschlages des Stadtrechnungshofes nach der Schlussbesprechung.

**Stellungnahme der Finanzdirektion:**

Wie bei der Schlussbesprechung ausführlich diskutiert, ist die Bezeichnung "Falschdarstellung" nicht zutreffend, da es sowohl pro-, als auch contra-Gründe gibt, den betreffenden Sachverhalt bereits 2020 oder erst 2021 einzubuchen: Jahresabschlussbuchungen erfolgen - obwohl sie das Vorjahr betreffen - grundsätzlich erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag, somit im neuen Jahr, weil die Grundlagen (zB Ermittlung der exakten Höhe der Rücklagendotierungen) ja erst nach Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahres festgestellt werden können. Wenn man nun die von der Stadt Graz ab Ende 2019 (nach langjährigen Urgezen von Rechnungshöfen und Gemeindeaufsichten) eingeschlagene Linie, Rücklagen zu 100% mit Zahlungsmittelreserven zu unterlegen, nicht verletzen will, dann muss konsequenter Weise auch die Einbuchung der Zahlungsmittelreserve im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen und somit rückwirkend für das abgelaufene Rechnungsjahr erfolgen. In Normaljahren würde per 31.12. Liquidität auf einem Bankkonto ausgewiesen werden und im Rahmen der Abschlussarbeiten würde definiert werden, welcher Anteil dieser Liquidität Zahlungsmittelreservenfunktion hat, und welcher Anteil frei verfügbare Liquidität darstellt. Im Corona Jahr 2020 wurde leider nicht Liquidität in der erforderlichen Höhe bis zum 31.12. aufgebaut, sodass der korrekte Ausweis von 100% Zahlungsmittelreserven nur durch entsprechenden zusätzlichen Ausweis von Kassenkrediten möglich war, freilich mit dem Nachteil, dass beide Salden von der Gegenseite nicht per 31.12.2020, sondern erst per 1.1.2021 bestätigt werden konnten. Die - nach der Schlussbesprechung einvernehmlich durchgeführte - Korrektur dieser Einbuchung 2020 hat umgekehrt den Nachteil, dass die Rücklagen im Abschluss 2020 nicht zu 100% zahlungsmittelreservenbedeckt sind und die Höhe der Kassenkredite eigentlich (vor diesem Anspruch) zu gering ausgewiesen wird. Da die 100%ige Zahlungsmittelreservenbedeckung von Rücklagen aber gem VRV 2015 nicht unbedingt erforderlich ist, kann sich die Finanzdirektion der Präferenz des Stadtrechnungshofes in Richtung der kürzeren Bilanzdarstellung durchaus anschließen.

## 4.2 Budgetüberschreitungen

Der Rechnungsabschluss wies Budgetüberschreitungen gleich wie genehmigte Nachträge aus.

Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses kam es zu Budgetüberschreitungen in Höhe von rund 13,7 Millionen Euro. Diese brachte der Bürgermeister im Februar dem Gemeinderat in Form einer Mitteilung zur Kenntnis.

Aus technischen Gründen wies der Rechnungsabschluss im Gesamtvoranschlag diese Budgetüberschreitungen als Nachträge zum Voranschlag aus.

Dadurch war nicht erkennbar welche Nachträge der Gemeinderat bereits genehmigt hatte und bei welchen Nachträgen es sich um noch nicht genehmigte Budgetüberschreitungen handelte.

Der Stadtrechnungshof hält kritisch fest, dass durch diese Darstellung dem Gemeinderat die Ausübung seiner Kontrollfunktion verunmöglicht würde.

### Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- Budgetüberschreitungen, welche im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses entstehen, klar als solche erkennbar darzustellen

Der Gemeinderat genehmigte am 25. März 2021 die Überschreitungen als Nachträge zum Voranschlag.

### Stellungnahme der Finanzdirektion:

Die betreffende Systemanpassung wurde bereits in Auftrag gegeben.

## 4.3 Auflösungen von Rückstellungen

Die Verbuchung der Auflösungen von Rückstellungen erfolgte nicht einheitlich.

Eine aufwandsreduzierende Rückstellungsverwendung konnte grundsätzlich einnahmenseitig als Ertragserhöhung oder ausgabenseitig aufwandsreduzierend verbucht werden.

Der Stadtrechnungshof hält fest, dass der Rechnungsabschluss 2020 beide dieser Varianten beinhaltete.

### Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- zu prüfen, ob aufwandsreduzierende Rückstellungsverwendungen einheitlich ausgabenseitig verbucht werden können.



## 4.4 Bewertung von Beteiligungen

**Die Bewertung von Beteiligungen erfolgte auf Basis von Vorschauwerten.**

Gemäß § 23 Absatz 7 VRV 2015 waren Beteiligungen mit dem anteiligen Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Dabei war der letzte im Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses vorliegende Einzel- oder Konzernabschluss der Beteiligung heranzuziehen.

Diese Bewertungsregel bedeutete, dass jeweils die Jahresabschlüsse 2019 einer Bewertung zugrunde gelegt werden konnten, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 im Allgemeinen noch keine Jahresabschlüsse 2020 der Beteiligungen vorlagen.

Die Finanzdirektion bewertete Beteiligungen anhand von Vorschauwerten für das Jahr 2020. Am Beispiel des Holding Graz Konzerns bedeutete dies:

- Eigenkapital gemäß Jahresabschluss 2019: rund 311 Millionen Euro
- Eigenkapital Vorschauwert 2020: rund 374 Millionen Euro
- Eigenkapital Entwurf Jahresabschluss 2020: rund 376 Millionen Euro

Der Stadtrechnungshof hält fest, dass die Bewertung auf Vorschaubasis nicht den Vorgaben der VRV 2015 entspricht, aber (aufgrund der notwendigen Corona-Maßnahmen) deutlich genauer den Wert der Beteiligung widerspiegelt als der zu verwendende Jahresabschluss 2019.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt dem Gemeinderat**

- die Bewertung der Beteiligungen auf Basis der Vorschau der Finanzdirektion zur Kenntnis zu nehmen.

## 4.5 Bezüge gewählter Organe

**Der Rechnungsabschluss wies die Bezüge der gewählten Organe nicht getrennt nach Stadtsenat, Gemeinderat und Bezirksvorsteherinnen und -vorstehern aus.**

Die Bezüge der gewählten Organe waren im Voranschlag 2020 getrennt nach Stadtsenat (1,2 Millionen Euro), Gemeinderat (1,6 Millionen Euro) und Bezirksvorsteherinnen und -vorstehern (0,7 Millionen Euro) innerhalb desselben Deckungsringes budgetiert.

Der Rechnungsabschluss wies allerdings alle Bezüge der gewählten Organe (3,5 Millionen Euro) zusammengefasst unter der Position „Bezüge der gewählten Organe, Stadtsenat“ aus.

Der Stadtrechnungshof hält fest, dass – im Hinblick auf eine transparente Darstellung – die Verbuchung angefallener Kosten auf den dafür geplanten Konten erfolgen sollte.

#### Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- zukünftig die Bezüge der gewählten Organe getrennt zu verbuchen

#### Stellungnahme der Finanzdirektion:

Die Empfehlung wurde an die zuständigen Abteilungen Präsidialamt und Personalamt weitergeleitet, welche bereits gemeinsam mit der Abteilung für Rechnungswesen eine Systemänderung veranlasst haben, die ab Mai 2021 die getrennte Erfassung auch im RA gewährleistet. Für die Monate Jänner bis April 2021 wird dann eine Korrekturbuchung vorgenommen, sodass das Problem im RA 2021 nicht mehr bestehen sollte.

## 4.6 Haftungsnachweis

### Die Anlage 6r – Haftungsnachweis war unvollständig.

In der Anlage 6r – Haftungsnachweis war die bestehende Haftung für die Thalia Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft m.b.H in Höhe von 5,0 Millionen Euro<sup>4</sup> nicht ausgewiesen. Des Weiteren erfolgte keine Berechnung der in der Vorlage der VRV zur Anlage 6r vorgesehenen Haftungsobergrenze und in einem Fall war eine falsche Bank referenziert.

Laut Auskunft der Finanzdirektion sollten die Haftung für die Thalia Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft m.b.H in Höhe von 5,0 Millionen Euro wieder in der Anlage 6r aufgelistet und notwendige formale Korrekturen durchgeführt werden.

#### Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

eine stärkere interne Kontrolle der Anlagen zum Rechnungsabschluss auf Vollständigkeit und Genauigkeit.

Die Finanzdirektion übermittelte nach der Schlussbesprechung eine korrigierte und überarbeitete Anlage 6r.

#### Stellungnahme der Finanzdirektion:

Die zunächst veranlasste Nichtaufnahme der Thalia-Haftung in den Haftungsnachweis gründete sich auf die entsprechende Rückstellungsbildung,

---

<sup>4</sup> Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. April 2011 übernahm die Stadt Graz eine für die Thalia, auf Grund der bestehenden Verträge.

welche beim unaufmerksamen Leser eine Doppelberücksichtigung suggerieren könnte.

## 4.7 Sponsoring

Die Vollständigkeit der Anlage Sponsoring war mit dem Buchhaltungssystem SAP/GeOrg der Stadt Graz nicht abgleichbar und überprüfbar.

Ein Abgleich der Anlage Sponsoring mit dem Buchhaltungssystem SAP/GeOrg war auf Grund einer fehlenden Auswertungsmöglichkeit, nicht möglich.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt,**

auf eine vollständige und referenzierbare Erfassung im Zusammenhang mit Sponsoring-Beträgen im Buchhaltungssystem SAP/GeOrg zu achten und eine entsprechende automatisierte Auswertungsmöglichkeit vorzusehen.

**Stellungnahme der Finanzdirektion:**

Bei den Sponsoring-Einnahmen handelt es sich idR um relativ geringfügige Beträge, die die Programmierung einer eigenen Auswertungsmöglichkeit unzweckmäßig erscheinen ließen. Künftig wird jedoch ein eigenes Sachkonto für Sponsoring-Einnahmen angelegt, das dann eine automatisierte Erstellung der Beilage ermöglichen sollte.

## 4.8 Subventionen

Die Vollständigkeit der Anlage Subventionen war mit dem Buchhaltungssystem SAP/GeOrg der Stadt Graz nicht abgleichbar und überprüfbar.

Ein Abgleich der Anlage Subventionen mit dem Buchhaltungssystem SAP/GeOrg war auf Grund nicht vollständig referenzierter Buchungen im Zusammenhang mit Subventionen nicht möglich.

Laut Auskunft der Finanzdirektion waren im Jahr 2020 die erforderlichen Mittelreservierungen für Subventionen bei Beträgen unter 1.500 Euro nicht vollständig erfolgt. Die Erstellung des Subventionsberichtes erfolgte durch manuelles Ausfüllen von Excel-Formularen, die die Finanzdirektion den Dienststellen übermittelte.

Für das Jahr 2021 hatten die Budgetreferentinnen und Budgetreferenten der Dienststellen die Vorgabe, alle relevanten Subventionen, unabhängig der Betragshöhe entsprechend vorzumerken und zu verbuchen. Damit sollte auch eine automatisierte Auswertung der Daten direkt aus dem Buchhaltungssystem

SAP/GeOrg ermöglicht werden.

#### Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

auf eine vollständige und referenzierbare Erfassung im Zusammenhang mit Subventionen im Buchhaltungssystem SAP/GeOrg zu achten und eine entsprechende automatisierte Auswertungsmöglichkeit vorzusehen.

#### Stellungnahme der Finanzdirektion:

Dabei handelte es sich insofern um eine Kinderkrankheit des Buchhaltungssystems "GeOrg", als die diesbezügliche automatische Auswertung auf der Basis der Mittelreservierungen vorgesehen war, für Subventionen bis 1500 Euro aber gar keine Mittelreservierungen erforderlich waren und daher diese Subventionen zusätzlich händisch abgefragt werden mussten. Künftig werden auch für Subventionen bis 1500 Euro Mittelreservierungen verlangt, womit eine vollautomatische Auswertung möglich sein sollte.

## 4.9 Erläuterungen der Abweichungen vom Voranschlag

Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss im Bereich der Ergebnisrechnung lagen nicht vor.

Gemäß § 16 Absatz 2 und 3 der VRV 2015 waren wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss sowohl

- zwischen Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen

als auch

- zwischen Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen

zu begründen.

Da in den Beschlüssen zu den Voranschlägen 2020 die entsprechende Erläuterungspflicht fehlte, orientierte sich die Finanzdirektion an den entsprechenden Schwellenwerten zur Erläuterungspflicht anlässlich der Beschlüsse zum Voranschlag 2019. Sie forderte die Dienststellen dabei allerdings nur zur Abgabe von Erläuterungen wesentlicher Abweichungen im Bereich der Finanzierungsrechnung auf.

#### Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

die Vorgaben der VRV 2015 im Zuge der Vorlage von Unterlagen zum

Rechnungsabschluss vollständig einzuhalten.

#### **Stellungnahme der Finanzdirektion:**

Die Begründung der wesentlichen Abweichungen gem VRV 2015 wurde sehr wohl durchgeführt, allerdings wurde das in der Vergangenheit standardisierte Abfrage-Tool an die einzelnen Abteilungen nur für die Finanzierungs- und nicht für die Ergebnisrechnung verwendet; die wesentlichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung wurden - im ersten Jahr sinnvollerweise - nur zentral analysiert. Ab dem kommenden Jahr soll gemeinsam mit dem Stadtrechnungshof ein neues diesbezügliches Abfrage-Tool an die Abteilungen entwickelt werden, das auf den bisherigen Erfahrungen (Brauchbarkeit der Rückmeldungen?) hinsichtlich der Finanzierungsrechnung aufsetzt und grundsätzlich auch die Ergebnisrechnung inkludieren soll.

### **4.10 Rückstellungen**

Die Rückstellung zur Verlustübernahme der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH beinhaltete auch Fördergelder des Landes Steiermark in Höhe von rund 0,8 Millionen Euro, welche im Rechnungsabschluss nicht als Forderung gegenüber dem Land Steiermark ausgewiesen waren.

Die Finanzdirektion bildete im Ergebnishaushalt 2020 eine Rückstellung in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro zur Verlustübernahme der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH. Diese Verlustübernahme beinhaltete rund 0,8 Millionen Euro, welche Fördergelder des Landes Steiermark betrafen.

Die Abwicklung von Förderungen der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH erfolgte formal über die Stadt Graz. Forderungen der Städtischen Tagesbetreuung Graz GmbH an die Stadt Graz betreffend Fördergelder waren in gleichem Ausmaß als Forderungen an das Land Steiermark im Rechnungsabschluss darzustellen. Der Rechnungsabschluss beinhaltete allerdings keine derartige Forderung an das Land Steiermark.

#### **Der Stadtrechnungshof empfiehlt,**

- Forderungen an das Land Steiermark betreffend Fördergelder für die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH im Rechnungsabschluss darzustellen.

**Stellungnahme der Finanzdirektion:**

Der Zahlungsfluss dieser Landesförderung erfolgt direkt an die Städtische Tagesbetreuung GmbH, sodass zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung die Einbuchung einer Forderung keine ausreichende Basis zu haben schien. Sofern die ABI die hohe Wahrscheinlichkeit des Förderungseingangs bestätigen kann, spricht aber künftig nichts gegen die Einbuchung der Forderung bereits zum Jahresabschluss.

### 4.11 Zinszahlungen

Anlage 6c (Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) sowie im Finanzierungshaushalt ausgewiesene Zinszahlungen waren nicht mit der führenden Datenquelle (Kreditmanager) abstimmbare.

Wie in den Vorjahren verwaltete die Finanzdirektion Schuldenstände, Neuaufnahmen/Tilgungen von Schulden sowie die Zahlungen der Zinsen mit einer zu diesem Zweck entwickelten Software (Kreditmanager).

Bei der Übernahme der Daten aus dem Kreditmanager in das Buchhaltungssystem SAP/GeOrg entstanden Abweichungen zwischen beiden Systemen:

- Die Summe aller Zinsen in der Anlage 6c wich von der im Kreditmanager ausgewiesenen Summe aller Zinsen um rund 2,3 Millionen Euro ab.
- Die Summe aller (im Finanzierungshaushalt) gezahlten Zinsen wich von der im Kreditmanager ausgewiesenen Summe um rund 1 Million Euro ab.

Die Abweichung der gezahlten Zinsen war vorwiegend auf eine Zinszahlung (rund 943.000 Euro) im Bereich Wohnen Graz zurückzuführen. Diese Zinsen waren so in SAP/GeOrg nicht darzustellen, da sie im Nachhinein von Wohnen Graz rückerstattet wurden.

Der Stadtrechnungshof hält kritisch fest, dass in der Finanzdirektion vor Weitergabe des Rechnungsabschlusses an den Stadtrechnungshof (und somit in weiterer Folge an den Gemeinderat) keine interne Kontrolle des Zahlenmaterials stattfand und somit eine Fehldarstellung der Zinsen im Rechnungsabschluss erfolgte.

**Der Stadtrechnungshof empfiehlt,**

- die Fehldarstellung der Zinsen im Rechnungsabschluss zu korrigieren
- geeignete interne Kontrollen einzurichten um zukünftig Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses (Finanzierungshaushalt, Anlage 6c,...) mit dem Kreditmanager sicherzustellen

Die Finanzdirektion korrigierte die Falschdarstellung in Anlage 6c aufgrund eines Änderungsvorschlages des Stadtrechnungshofes nach der Schlussbesprechung. (Die Abweichung „Kreditmanager-Finanzierungshaushalt“ blieb weiterhin bestehen)

#### **Stellungnahme der Finanzdirektion:**

Zu einem geringfügigen Anteil sind hier in SAP Inputs zu verarbeiten, die nicht aus dem Kreditmanager-System stammen (zB Kurzfristzinsen, Kapitalisierung der Landeszuschusszinsen), insofern ist eine Übereinstimmung mit dem Kreditmanager bewusst nicht gegeben. Zum Großteil handelt es sich hier aber um ein einmaliges Schnittstellenproblem bezüglich eines Kredits an den Eigenbetrieb Wohnen, welches 2021 bereinigt wird und danach nicht mehr vorkommen sollte.

### **4.12 Anlage 6j (Nachweis über unmittelbare Beteiligungen)**

Anlage 6j (Nachweis über unmittelbare Beteiligungen) war unvollständig und beinhaltete einen Übertragungsfehler.

Anlage 6j lieferte grundlegende Informationen zu städtischen Beteiligungen, wie beispielsweise Anteil, Buchwert, Eigenkapital, Bilanzsumme und Jahresergebnis einer Beteiligung.

Bei der Kunsthaus Graz GmbH wies Anlage 6j anstelle von 40.000 Euro fälschlicherweise ein Stamm-/Grundkapital von 400.000 Euro aus.

Weiters wies Anlage 6j für alle Beteiligungen keinen Wert für das Eigenkapital des Vorjahres (wie in Punkt 8 zu Anlage 6j gemäß VRV 2015 vorgesehen) aus. Die Finanzdirektion begründete dies mit dem Fehlen des dafür benötigten Eingabefeldes in SAP/GeOrg.

Der Stadtrechnungshof hält fest, dass die Finanzdirektion die Anlage 6j mit einer Fehldarstellung an den Stadtrechnungshof (und somit in weiterer Folge an den Gemeinderat) weitergab. Weiters verhindert ein fehlendes Eingabefeld in SAP/GeOrg die Erfassung der Werte des Eigenkapitals des Vorjahres für alle Beteiligungen.

#### **Der Stadtrechnungshof empfiehlt,**

- geeignete interne Kontrollen einzurichten um zukünftig Fehldarstellungen in der Anlage 6j zu vermeiden
- das fehlende Eingabefeld in SAP/GeOrg bereitzustellen um zukünftig in der Anlage 6j die Werte des Eigenkapitals des Vorjahres ausweisen zu können

Die Finanzdirektion korrigierte die Falschdarstellung des Stammkapitals der Kunsthaus Graz GmbH aufgrund eines Änderungsvorschlages des Stadtrechnungshofes nach der Schlussbesprechung.



## 5 Zusammengefasste Empfehlungen

- eine stärkere interne Kontrolle der Anlagen zum Rechnungsabschluss auf Vollständigkeit und Genauigkeit.
- auf eine vollständige und referenzierbare Erfassung im Zusammenhang mit Sponsoring-Beträgen im Buchhaltungssystem SAP/GeOrg zu achten und eine entsprechende automatisierte Auswertungsmöglichkeit vorzusehen.
- auf eine vollständige und referenzierbare Erfassung im Zusammenhang mit Subventionen im Buchhaltungssystem SAP/GeOrg zu achten und eine entsprechende automatisierte Auswertungsmöglichkeit vorzusehen.
- die Vorgaben der VRV 2015 im Zuge der Vorlage von Unterlagen zum Rechnungsabschluss vollständig einzuhalten.
- Forderungen an das Land Steiermark betreffend Fördergelder für die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH im Rechnungsabschluss darzustellen.
- die Fehldarstellung der Zinsen im Rechnungsabschluss zu korrigieren
- geeignete interne Kontrollen einzurichten um zukünftig Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses (Finanzierungshaushalt, Anlage 6c,...) mit dem Kreditmanager sicherzustellen
- geeignete interne Kontrollen einzurichten um zukünftig Fehldarstellungen in der Anlage 6j zu vermeiden
- das fehlende Eingabefeld in SAP/GeOrg bereitzustellen um zukünftig in der Anlage 6j die Werte des Eigenkapitals des Vorjahres ausweisen zu können
- Budgetüberschreitungen, welche im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses entstehen, klar als solche erkennbar darzustellen
- die Bewertung der Beteiligungen auf Basis der Vorschau der Finanzdirektion zur Kenntnis zu nehmen
- zukünftig die Bezüge der gewählten Organe getrennt zu verbuchen
- zu prüfen, ob aufwandsreduzierende Rückstellungsverwendungen einheitlich ausgabenseitig verbucht werden können

## 6 Kontrollmethodik

Die vorgelegten zu kontrollierenden Unterlagen fasste der Stadtrechnungshof nach sachlichen Gesichtspunkten zusammen und unterteilte sie in Komponenten. Diese beurteilte er anhand ihres Risikos.

### 6.1 Komponenten

#### 6.1.1 Komponente „Analytische Handlungen“

Analytische Handlungen umfassten die Analyse von Veränderungen der gebuchten Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber dem beschlossenen Voranschlag.

#### 6.1.2 Komponente „Anlagen zum Rechnungsabschluss“

Der Stadtrechnungshof stimmte die gemäß VRV 2015 dem Rechnungsabschluss beizulegenden Anlagen mit Konten in SAP/GeOrg beziehungsweise mit geeigneten sonstigen Unterlagen ab.

#### 6.1.3 Komponente „Buchungsjournal“

Diese Komponente beinhaltete sämtliche Buchungszeilen in SAP/GeOrg. Das Buchungsjournal beinhaltete Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt, Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt sowie Buchungen im Vermögenshaushalt.

Der Stadtrechnungshof zog Stichproben aus dem Buchungsjournal. Er fasste vor der Stichprobenauswahl die Buchungszeilen nach Konten mit ähnlichen Eigenschaften (MVAG-Gruppen) in Cluster zusammen und beurteilte diese nach dem Risiko etwaiger Falschdarstellungen. Diese Cluster fasste der Stadtrechnungshof wiederum zu Gruppen zusammen - diese Gruppen waren beispielsweise

- Konten, welche sowohl den Ergebnishaushalt als auch den Finanzierungshaushalt beeinflussen
- Konten, welche nur den Ergebnishaushalt beeinflussen
- Konten, welche nur den Finanzierungshaushalt beeinflussen
- Konten im Vermögenshaushalt

Die Stichprobenauswahl erfolgte je Cluster, teilweise als willkürliche Stichproben, teilweise als Zufallsstichproben. Die Stichproben kontrollierte er auf Genauigkeit, Kontierung, Periodenzuordnung sowie interne Freigaben.

Ergänzend zu den vorab geplanten Stichproben zog der Stadtrechnungshof weitere Stichproben auf Basis der Ergebnisse analytischer und materieller Prüfhandlungen.

Der Stadtrechnungshof kontrollierte zeitgleich die Eröffnungsbilanz der Stadt. Daher kontrollierte der Stadtrechnungshof nur die Höhe und die Kontinuität der im Vermögenshaushalt dargestellten Buchungen bzw. Werte. Er holte für die Kontrolle 2020 keine Bankbestätigungen ein.

## 6.2 Korrekturen und Umbuchungen

Der Stadtrechnungshof übermittelte der Finanzdirektion am 18.03.2021 eine Umbuchungs- und Fehlerliste.

Die Finanzdirektion prüfte die Umbuchungs- und Fehlerliste und meldete dem Stadtrechnungshof bis zum 22.03.2021 die Beabsichtigung durchzuführender Korrekturen.

## 6.3 Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

- Ergebnishaushalt
- Finanzierungshaushalt
- Vermögenshaushalt
- Anlagen zum Rechnungsabschluss (gemäß VRV 2015)

## 6.4 Besprechungen

Eine Schlussbesprechung mit der Finanzdirektion und der Abteilung für Rechnungswesen fand am 25.03.2021 statt.

Der Stadtrechnungshof versandte diesen Kontrollbericht zur Stellungnahme an den Finanzstadtrat und die Finanzdirektion am 31.03.2021.

Die Finanzdirektion übermittelte ihre Stellungnahme am 07.04.2021. Die entsprechenden Anmerkungen arbeitete der Stadtrechnungshof in den Bericht ein.

## Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Kontrollbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofs. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in einer nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor  
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA